

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2043/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 des Rates über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Ausfuhrerstattung für bestimmte Getreidemischfutter-
mittel, die für Nordjemen bestimmt sind, wurde mit der
Verordnung (EWG) Nr. 2045/86 der Kommission ⁽³⁾
erheblich geändert.

Infolge dieser vorübergehenden Maßnahme muß die
Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für diese Ausfuhr
verkürzt werden, damit die Ausfuhr nicht unterbrochen
und langfristig ein spekulativer Handel unterbunden wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 ^(*) wird wie folgt
geändert :

Die Tabelle A in Anhang II wird durch den Anhang zu
dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ Siehe Seite 78 dieses Amtsblatts.

^(*) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

ANHANG

„ANHANG II

GÜLTIGKEITSDAUER DER AUSFUHRLIZENZEN

A. Getreidesektor

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gültigkeitsdauer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	Bis zum Ende des vierten auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats
10.02	Roggen	
10.03	Gerste	
10.04	Hafer	
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	
10.07	Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat ; anderes Getreide	
10.01 B II	Hartweizen Andere in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Erzeugnisse (1)	
11.02 A I a)	Grobgrieß und Freingrieß von Hartweizen	Bis zum Ende des sechsten auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats

(1) Für die zur Ausfuhr nach Nordjemen bestimmten Erzeugnisse der Tarifstelle 23.07 B I des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt die Gültigkeitsdauer 30 Tage, ab dem Tag der Lizenzerteilung an gerechnet."